

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juni 2014

Nr. 2014/992

KR.Nr. A 038/2014 (DBK)

Auftrag Roberto Conti (SVP Solothurn): Begrenzung des Kredites für künstlerische Ausschmückung von kantonseigenen Bauten (26.03.2014) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, den gesprochenen Gesamtkunstkredit für die Anschaffung von Werken der bildenden Kunst und künstlerische Ausstattung von kantonseigenen Bauten auf maximal 50'000 Franken pro Bauprojekt (Neubauten und bestehende Bauten des Kantons, welche wesentlich umgebaut werden; Bauten, die zum überwiegenden Teil vom Kanton finanziert werden) zu begrenzen. Das Gesetz über die Kulturförderung sowie die Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten sind entsprechend anzupassen.

2. Begründung

Gemäss § 2 d) des Gesetzes über Kulturförderung vom 28. Mai 1967 wird die Anschaffung von Werken der bildenden Kunst und künstlerische Ausstattung von kantonseigenen Bauten sowie die Beteiligung an der künstlerischen Ausschmückung von öffentlichen Bauten und Plätzen als Aufgabe der öffentlichen Kulturpflege betrachtet. Neben Littera d) werden im genannten § 2 acht weitere Bereiche aufgezählt, in welchen der Kanton Förderungs-, Unterstützungs- und Erhaltungsbeiträge spricht. Vor kurzer Zeit war der Kunstkredit von 215'000 Franken für die Justizvollzugsanstalt Schachen in aller Munde. In Zeiten knapper Kantonsfinanzen soll auch die Kulturförderung einen Beitrag leisten müssen. Die im vorliegenden Auftrag verlangte Anpassung korrigiert massvoll, kann doch auch mit diesem reduzierten Maximalbeitrag immer noch eine stolze Kunstförderung betrieben werden. Die Ausstattung von Kunst könnte bei solchen Projekten – neben der staatlichen Förderung – zum Beispiel in Form von wechselnden Ausstellungsplattformen von Künstlern realisiert werden. Auch ist ergänzend eine private Finanzierung von Kunst am Bau wünschbar und jederzeit willkommen.

Für bereits bewilligte, grosse Bauprojekte (z.B. Bürgerspital Solothurn, kaufmännische Berufsschule Solothurn) besteht die Erwartungshaltung, dass der Regierungsrat seine finanzielle Verantwortung wahrnimmt sowie sein Sparversprechen nachhaltig einhält. Das kann er tun, indem er den in der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten in § 2 Absatz 1 erwähnten Prozentsatz so tief festlegt, dass die gesprochene Summe dem Anliegen dieses Auftrags entspricht.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Finanzierungsgrundlage der solothurnischen Kulturförderung – finanzielle Verantwortung

Öffentliche Bauten stehen grundsätzlich immer im Fokus politischer Diskussionen. Notwendigkeit, architektonische Qualität, Kosten usw. sind beliebte Themen. Der öffentliche Bau hat insbesondere für private Bauprojekte eine wichtige Signalwirkung und er muss deshalb vorbildlich

sein. Nachhaltigkeit, architektonische und städtebauliche Qualität, Energieeffizienz und Kostenoptimierung führen zu politischer Resonanz, positiv oder negativ. Das Kunstprozent liegt mittlerweile im Promillebereich. Kunst am Bau ist also nicht der kostentreibende Faktor. Öffentliche Gebäude generieren grundsätzlich, bedingt durch ihre Ausmasse und Volumen, hohe Investitionskosten. Entsprechend entstehen im Verhältnis auch adäquate Budgets für die künstlerische Gestaltung der Bauwerke. Es ist deshalb nicht sinnvoll und nicht angemessen, für Kunst am Bau pauschalierte Kosten für öffentliche Bauten festzusetzen oder zu plafonieren.

Die Tradition, öffentliche Gebäude mit Arbeiten von Kunstschaffenden auszuschnücken, hat sich seit Jahrzehnten bewährt. Der Regierungsrat sieht deshalb keinen Grund, seine bisherige Praxis in dieser Sache zu ändern. Dies umso mehr, als er mit der Förderung der Lotteriefondsfinanzierten Aktion KiöR (Kunst im öffentlichen Raum) Private (Unternehmungen und Einzelpersonen) und Gemeinden ermunterte, es ihm gleich zu tun. Aus kulturpolitischer Sicht ist unsere Kunstförderung im Rahmen des jeweiligen Investitionskredites gerechtfertigt. Die kantonalen Ausgaben für Kulturförderung im Rahmen des Globalbudgets „Kultur und Sport“ betragen im Jahr 2013 netto 665'551 Franken. Darin enthalten sind die personellen und infrastrukturellen Aufwendungen für das Kantonale Kuratorium für Kulturförderung mit seiner Geschäftsstelle, die Dokumentation, die Information und die Beratung sowie die Verwaltung des kantonalen Kunstinventars.

Es gilt zu beachten, dass Förderleistungen an kulturelle Einrichtungen und an Kunstschaffende in diesem Budgetbetrag nicht enthalten sind. Für diese eigentliche Förderung werden Mittel aus dem Lotteriefonds eingesetzt.

Die kulturfördernden Leistungen werden in unserem Kanton auch in wesentlichem Umfang von Privaten (Vereine, Stiftungen, Privatpersonen) und von den Gemeinden, insbesondere den drei Städten Grenchen, Olten und Solothurn, erbracht. Es wäre kein Akt der Fairness, wenn sich der Kanton nun auch noch aus diesem traditionellen kulturfördernden Aufgabengebiet verabschieden würde. Es kann daher keine Rede davon sein, dass der Kanton eine „stolze Kunstförderung“ zulasten der Staatsrechnung betreibt. Jegliche Praxisänderung ist im Lichte dieser Globalbudgetzahlen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Verwendung von Lotteriegeldern nicht sachgerecht.

3.2 „Kunst am Bau“-Projekte grundsätzlich auf 50'000 Franken pro Baute beschränken, dafür private Finanzierungsbeiträge erwirken

Die Budgets müssen, entsprechend der langen Erfahrung, situativ und mit Blick auf Funktion und Ausstrahlung der Bauten festgelegt werden. Mit den vorgeschlagenen maximal 50'000 Franken lässt sich zum Beispiel bei einer Schule in der Grösse der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) in Olten nicht viel Sinnvolles gestalten. Im Weiteren könnten Projekte wie in Olten, Förderung der Symbiose von Architektur und Kunst, nicht initiiert oder gefördert werden. Der künstlerische Schmuck im öffentlichen Bau würde letztlich zu additiven Massnahmen (Aufhängen von Bildern oder das Aufstellen einer beliebigen Skulptur im Aussenraum) führen.

Der Vorschlag der Auftraggebenden ist in der Beitragsbemessung auf 50'000 Franken pro Baute nicht angemessen. Die Forderung entspricht nicht der solothurnischen Tradition und ist, ohne Rücksichtnahme auf das jeweilige Bauvolumen, unverhältnismässig.

Das Auftragsanliegen berücksichtigt auch nicht, dass in den vergangenen Jahren bei etlichen Bauprojekten Mehrleistungen erbracht worden sind, die eigentlich als Geschenke der Kunstschaffenden oder des beteiligten Baugewerbes zu betrachten sind.

Die Forderung nach privaten Finanzierungsbeiträgen für öffentliche Aufgaben ist zudem kontraproduktiv. Private Finanzierungsbeiträge für Kunstinterventionen bei staatlichen Bauten hätten zur Folge, dass private Kulturfördermittel dem Markt entzogen würden. Diese fehlenden Mittel würden anschliessend bei der Restfinanzierung von unterschiedlichsten Projekten fehlen. Die Erfahrung zeigt, dass Private verständlicherweise kaum bereit sind, Projekte des Kantons im Bereich von Kunst am Bau in Form einer Mitfinanzierung zu unterstützen. Zudem müsste der Staat in diesem Bereich eine Art Fundraising aufbauen.

3.3 Wechselnde Ausstellungsplattformen in öffentlichen Gebäuden als Beitrag der staatlichen Kunstförderung

Hier gilt dasselbe wie bei den privaten Finanzierungsbeiträgen. Es wäre ein direkter Eingriff des Staates zulasten der privaten Kulturvermittelnden. Zudem müsste ein derartiges Angebot operativ und infrastrukturell begleitet werden, was wiederum entsprechende Kosten zur Folge hätte.

3.4 Festlegung der Mittel für künftige Kunst-am-Bau-Projekte

In § 2 der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten vom 4. Juli 1978 (BGS 431.117) ist sinnvollerweise kein bestimmter Prozentsatz festgelegt. Der Auftraggeber hat es somit in der Hand, diesen Investitionsbeitrag von Fall zu Fall im Verhältnis zum Bauobjekt und Bauvolumen festzulegen. In den Baubotschaften des Regierungsrates sind die Angaben betreffend Kunst am Bau im Rahmen der jeweiligen Projektdokumentation jedoch im Detail ausgewiesen. Die beantragten Kredite für Kunst am Bau werden also transparent kommuniziert. Der Regierungsrat sieht deshalb zurzeit keine Notwendigkeit, die rechtlichen Grundlagen für Kunst am Bau abzuändern.

3.5 Fazit

Der Kanton Solothurn hat viele aussergewöhnliche Projekte mit exemplarischer Qualität für den Dialog von Kunst und Architektur. Dieses Gut dürfen wir nicht gefährden. Im Gegenteil: Damit fördern wir die intellektuelle Auseinandersetzung der Kunst mit der Architektur auf vorbildliche Weise.

Kunst am Bau hat beim Kanton eine lange Tradition. Als künstlerische Aufgabe mit unmittelbarem öffentlichem Bezug ist sie ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Bautätigkeit. Kunst am Bau setzt sich mit Ort und Raum, Inhalt und Funktion der Baute auseinander. Sie kann die architektonische Aussage eines Baus unterstreichen oder auf diese reagieren und dabei Akzeptanz und Identifikation fördern, Öffentlichkeit herstellen und Standorten ein zusätzliches Profil verleihen. Mit Kunst am Bau wird ein kultureller Wert geschaffen, der als künstlerische Aussage zur aktuellen Zeit gesehen werden muss. Deshalb ist ein gewisser Anteil der Baukosten in ein oder mehrere Kunstwerke zu investieren. Die Kunst im öffentlichen Raum, und um diese handelt es sich bei der Erfüllung des Auftrages zur künstlerischen Ausschmückung staatlicher Bauten, besitzt einen positiven Einfluss auf die Menschen in ihrem unmittelbaren Umfeld. Kunst regt an, sie führt zum Nachdenken und Überdenken, sie ärgert vielleicht manchmal.

Der Kanton Solothurn hat bereits vor 46 Jahren erkannt, dass öffentliche Bauten auch einen kulturellen Anspruch zu erfüllen haben. Er hat sich daher im Rahmen der Förderung des kulturellen Lebens dazu verpflichtet, kantonseigene Bauten mit künstlerischen Interventionen auszugestalten (§ 2 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes über Kulturförderung vom 28.5.1967; BGS 431.11). Dieser Auftrag ist nach wie vor richtig und wichtig.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6) AN, VEL, YJP, em, DK, LS
Amt für Kultur und Sport (20) ec, JS, ag, AS, Kuratorium für Kulturförderung
Volksschulamt
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Bau- und Justizdepartement
Hochbauamt (2)
Amt für Archäologie und Denkmalpflege (2)
Aktuarin Bildungs- und Kulturkommission
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat